Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten, von der es durch ihr Mittel weiter nichts erwarsten darf;

In Erwägung, daß das Gesez, welches sie als Bweige und Beauftragte der vollziehenden Gewalt an ihren Stellen zu bleiben verpflichtet, demjenigen untergeordnet ist, daß die Handhaber der vollziehenden Gewalt zu gerechter und unparthenischer Ausübung derziehen in allen Theilen der Republik verpflichtet;

Und daß sie als Beauftragte des Volks dieses Cantons, vervslichtet sind, demselben onzuzeigen, daß der geselschaftliche Vertrag zu seinem Nachtheil gebrochen ist, und es mithin kaum auf weitere Unterstüzung der Negierung rechnen, und durch die fernere Amtsfortsezung der Verwaltungskammer in einer täuschenden Hosnung, unterhalten würde,

beschließt was folgt:

Die Unterzeichner des gegenwärtigen Beschlusses geben samthaft und einzeln ihre Entlassung von den Stellen, die sie als Glieder der Verwaltungskammer von Wallis bekleidete.

Sie werden ihre Verrichtungen einzig noch bis zum kommenden 1. Brachmonat fortsezen, um der Regierung die nothige Zeit zu geben, für ihre Ersezung zu sorgen.

Es ist zu bemerken, daß der B. Banen, fünftes Mitglied der Kammer mit Urlaub abwesend ist, und daher an der gegenwärtigen Berathung nicht Antheil nehmen konnte.

Der gegenwärtige Beschluß soll heute noch den gefezgebenden Räthen, dem Vollziehungsrath der helbetischen Republik, und dem Regierungsstatthalter des Cantons mitgetheilt werden.

Gegeben in der Verwaltungskammer zu Sion, am 1800.

Unterz. Pittier, Prafibent; Derivaz, Roten, Lang.

Für die Verwaltungskammer, der Gen. Sekretär Dolbec.

Gesetzgebung.

Senat, 30. Man.

Prafident: Mittelholzer.

Folgender Beschluß wird verlefen :

Auf die Bittschrift von 5 Districten des Cant. Luzern, welche begehren, daß die An. 1766, 1770, 1788 und 1797 dem Bürger dieses Cantons ausschließlich aufgelegten Zölle benm Eingang in diesen Canton aufgehoben

werden möchten. — In Erwägung, daß die Constitution alle Bürger Helvetiens in eine Classe sezt, und ihnen gleiche Nechte zusichert, daß es aber den Grundfäßen der Gleichheit zuwider ist, daß die Bürger des Cant. Luzern benm Eingang in ihren Canton Zölle bezahlen, die andere helvetische Bürger, welche die nemliche Strasse gebrauchen, nicht entrichten:

Hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

- 1) Die Burger des Cantons Luzern follen benm Eintritt in ihren Canton auf den Zollstätten keine and dere Zölle von Wein, Brandtewein, und andern Waasren bezahlen, als diesenigen, die jeder andere helvestische Bürger auf diesen Zollstätten zu entrichten hat.
- 2) Eben so sollen dieselben auch das sogenannte Sustgeld nur von denjenigen Waaren entrichten, die wirklich in der Sust oder in dem Kaufhaus abges laden werden.

Cart. Die Vittsteller scheinen 2 Dinge zu verwechseln, die Zolle und die Transitabgaben, und sie besinden sich in gleichem Falle, wie die Bürger der übrigen Cantone. Indes kann ich mich irren; ich verlange Untersichung durch eine Commission.

Genhard glaubt keine Commission nothwendig; es ist das, worüber man klagt, nicht so fast ein Zost als eine Austage auf gewisse Waaren die im Canton Luzern verbraucht werden — und dieses ist dem Einsheitssisstem zuwider. — Auch waren die Bürger der Stadt Luzern von jener Austage befreyt, nur der Landsbürger mußte bezahlen.

Eart besteht neuerdings auf der nahern Untersuchung; alle Zolle wurden durch diesen Beschluß in Helvetien aufgehoben werden. — Der E. Leman bessindet sich durchaus in gieichem Fall wie Luzern. Ein allgemeiner Zolltarif für die Republik ist mit Befördesrung zu wünschen, aber bisdahin dürffen die Zolle der verschiedenen Cantone nicht ausgehoben werden.

(Der Beschluß folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Folgendes ist das Urtheil des Cantonsgerichts Züsrich, in der Sache des Pfarrer Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht hat:

Nach Anhörung des Decrets der gesetzgebenden Rathe: v. 16. d., laut welchem der Vollziehungsausschußeingeladen wird den B. Jak. Schweizer von Embrach, als den Verfasser der Schrift, betitelt: Entwurf eines